

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0837/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**
Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht online am 14.08.2025 eine Kolumne mit der Überschrift „Bewirb dich online“: So preist der deutsche Staat Zuwanderern das Bürgergeld an“. Darin kritisiert der Kolumnist, dass es der deutsche Staat Einwanderern zu leicht mache, Bürgergeld zu beantragen und es sogar regelrecht anpreise. Er zitiert dabei übersetzte Sätze von der Webseite der Agentur für Arbeit, die Menschen dabei anleiten sollen, Bürgergeld zu beantragen, etwa „Du kannst dich online bewerben“. Er bezweifle, dass man in den Vereinigten Staaten oder Kanada Einwanderern in den leuchtendsten Farben die Vorzüge des Wohlfahrtsstaats ausmale.

II. Die Beschwerdeführerin macht Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Der Kolumnist habe offensichtlich mehrere Zitate von der englischen Webseite der Agentur für Arbeit falsch übersetzt. Er habe zum Beispiel den Satz „You can apply for citizen's benefit online“ mit „Du kannst dich online bewerben“ übersetzt. Das Verb „to apply“ bedeute in diesem Kontext aber nicht „bewerben“, sondern „beantragen“. Zudem verwende er in der Überschrift den Imperativ „Bewirb dich online“, der so im Originaltext gar nicht vorkomme. Zudem sieze die Agentur für Arbeit auf ihren deutschen Seiten die Besucher.

Der Autor zähle überdies zwar die Voraussetzungen für den Leistungsbezug auf, erwähne aber nicht den Abschnitt „Other requirements for people from abroad“ aus der Quelle. Denn Ausländer*innen müssten zusätzlich bereits beschäftigt gewesen sein (bzw. ihr

Aufenthaltsstatus setze das voraus) und die Beschäftigung ohne Selbstverschulden verloren haben. Der Einstieg in das Bürgergeld aus dem Ausland sei daher nicht so einfach, wie es im Artikel dargestellt wird, schreibt die Beschwerdeführerin.

Die Vorstellung eines deutschen Staats, der für seine Sozialleistungen im Internet „wirbt“, sei somit unwahrscheinlich und eher den mangelnden Englischkenntnissen des Autors zuzuordnen. Auch wenn es sich hierbei um eine Kolumne handle, müsse die Meinung des Autors mit Fakten untermauert werden. Das habe der Kolumnist zwar versucht, jedoch nicht ohne dabei gegen die Sorgfaltspflicht zu verstoßen.

III. Für die Zeitung antwortet ein Mitglied der Chefredaktion. Er schreibt, dass die politische Kolumne „Der schwarze Kanal“ des Kolumnisten dem Beschwerdeausschuss sicherlich bekannt sei und der Autor dort in zugespitzter, häufig satirischer Weise seine Sicht auf das Zeitgeschehen darstelle. Das für das Format typische Stilmittel der Überzeichnung werde von der Beschwerdeführerin weitgehend verkannt. Sie habe die betreffende Seite der Bundesagentur für Arbeit selbst aufgerufen, wie es sicher auch viele andere Leserinnen und Leser getan hätten. Der Artikel ermögliche es, sich eine eigene Meinung zu bilden, da bereits im dritten Absatz ein deutlich hervorgehobener Link auf die Seite der Arbeitsagentur verweise. Dies widerlege die Behauptung eines Sorgfaltsverstoßes, da der Autor der Leserschaft ausdrücklich die Möglichkeit biete, den Gegenstand seiner Kritik unmittelbar selbst einzusehen.

Er schreibt, dass die Bewertung der eingblendeten Seite als „Anpreisung“ des Bürgergelds eindeutig von der Meinungsfreiheit gedeckt sei, wie sie in der Präambel des Pressekodex hervorgehoben werde. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sei der Autor nicht verpflichtet gewesen, seine Kritik ausgewogen zu formulieren oder die Intention der Bundesagentur für Arbeit möglichst wohlwollend zu interpretieren. Es sei vielmehr sein gutes Recht, die Darstellung mit satirischem Unterton zu kommentieren.

Die Kolumne enthalte also keine Falschbehauptungen. Die Übersetzung des Wortes „apply“ mit „bewerben“ sei korrekt. An dieser Stelle enthält die Stellungnahme einen Ausschnitt des Online-Übersetzers DeepL, der „to apply for“ mit „sich bewerben für“ übersetzt. Alternative Übersetzungen wie das von der Beschwerdeführerin bevorzugte „beantragen“ seien unerheblich. Zwischen „bewerben“ und „beantragen“ bestehe zudem kein relevanter Bedeutungsunterschied, der den Sinn verfälschen würde.

Die Formulierung „Bewirb dich online“ greife in zulässiger Weise den vom Autor kritisierten Werbecharakter der Internetseite auf, die sich kaum von kommerziellen Online-Angeboten unterscheide, die einen besonders einfachen Zugang zu Leistungen hervorheben. Die Kürzung der Überschrift sei aus Platzgründen erfolgt; als Imperativ könne sie nicht verstanden werden, da ein Ausrufezeichen fehle.

Ob die Bundesagentur für Arbeit auf ihren deutschsprachigen Seiten sieze, spiele keine Rolle, da sich die Kolumne auf die englischsprachige Seite beziehe. Die Darstellung zweier junger Menschen und die lockere Aufbereitung legten ohnehin einen informellen Ton nahe. Wenn in der Kolumne stehe, Besucher der Webseite erführen alles über die Bedingungen für ein Leben auf Stütze, könne die Klammeraufzählung von den Lesern nicht als vollständige Wiedergabe verstanden werden, sondern als beispielhafte Illustration eines niedrigschwelligen Leistungsangebots.

Die Beschwerdeführerin halte die Vorstellung eines Staates, der im Internet für Sozialleistungen werbe, für unwahrscheinlich; die Realität belehre jedoch eines Besseren. Sie müsse die Sichtweise des Kolumnisten nicht teilen, moniere aber zu Unrecht einen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Beschwerde müsse zum Schutz der freien kritischen Meinungsäußerung zurückgewiesen werden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Überschrift des Artikels gibt den Inhalt der Webseite nach Ansicht des Ausschusses in verzerrender Art und Weise wieder. Zum einen bewertet er es als Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht, dass der Beschwerdegegner den englischen Satz „You can apply online“ in der Überschrift umformuliert und im Appellativ verwendet. Zum anderen erachtet der Ausschuss die Übersetzung „sich bewerben“ für „to apply for“ in diesem konkreten Fall als unpassend, da im Kontext des Erhalts von staatlichen Geldern niemals von einer Bewerbung die Rede sein kann, sondern nur von einer Beantragung. Zwischen beiden Begriffen besteht ein wesentlicher Bedeutungsunterschied, der mit der Umformulierung ins Appellativ noch verstärkt wird. Auf diese Weise unterstellt die Zeitung der Webseite einen werblichen Charakter, der so nicht vorhanden ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>